



**Der Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-50
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Landeskirchlicher Beauftragter

LKBSH	Dr. Wilko Teifke
Durchwahl	+49 431 9797-630
Fax	+49 431 9797-643
E-Mail	wilko.teifke@lkbsch.nordkirche.de

Unser Zeichen	
Datum	Kiel, 28. August 2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3588

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetz – Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Vorsitzende Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Entwicklungen in der Bestattungskultur sind spürbar und die Nordkirche verfolgt die Veränderungen und den Wunsch nach Modernisierungen im Umgang mit Bestattungen und Trauer sehr aufmerksam und konstruktiv und ist neuen Bestattungsformen unter bestimmten Umständen gegenüber aufgeschlossen. Dabei ist es für die Nordkirche von entscheidender Bedeutung, dass der Umgang mit den Verstorbenen die Würde des Menschen über den Tod hinaus achtet.

Dabei gilt es, dem Recht auf Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert einzuräumen und zugleich einen würdigen Rahmen für das Gedächtnis an die Verstorbenen zu gewährleisten, um Orte der Erinnerung und für die Trauer gestalten zu können. Wie sich im Leben individuelle Rechte stets auf gemeinschaftliche Vollzüge beziehen, zeigt sich die gesellschaftliche Bedeutung der Bestattungskultur, die Orte der Erinnerung an das Individuum und darüber hinaus Orte eines kulturellen Gedächtnisses für das Gemeinwesen schafft.

Die Nordkirche und ihre Vorgängerkirchen übernehmen seit jeher Verantwortung in der Trauerarbeit und Pflege der Erinnerung an die Verstorbenen. In Schleswig-Holstein ist dies besonders daran erkennbar, dass mit 342 von 412 Friedhöfe ein überragender Anteil von Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft ist. Unabhängig von der Trägerschaft der Friedhöfe hat

die Nordkirche eine Kompetenz im Umgang mit Trauer. Auch in unserer säkularer werdenden Gesellschaft übernehmen wir Verantwortung für eine Vielzahl von Bestattungen. So wurden im Jahr 2023 in Schleswig-Holstein 14.469 Personen evangelisch bestattet.

Die Nordkirche weiß die Novellierung des Bestattungsgesetzes vor diesem Hintergrund zu würdigen. Sie ermöglicht aus unserer Sicht eine insgesamt angemessene Modernisierung. Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen und Ergänzungen gerne im Einzelnen erläutern und beziehen uns dabei auf die Nummern von Artikel 1 des Gesetzesentwurfs.

Zu Nummer 4 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Wir regen an, nach Buchstabe f einen weiteren Buchstaben einzufügen, um § 2, Nummer 11 Private Bestattungsplätze wie folgt zu ändern:

„Private Bestattungsplätze sind einzelne, außerhalb von Friedhöfen gelegene Grabstätten auf solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, in Anlagen oder Gebäuden, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind. Grabstätten in Kirchen und anderen Gotteshäusern, **ausgenommen Kolumbarien**, gelten als private Bestattungsplätze.“

Aus unserer Sicht wäre nach Buchstabe g einzufügen, um in § 2 eine Nummer 14 mit dem Titel „**Nachweis des Willens des Verstorbenen**“ einzufügen. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

Nummer 14 Nachweis des Willens des Verstorbenen:

„Der Nachweis des Willens des Verstorbenen hinsichtlich § 15 Absatz 3 und § 26 Absatz 4 hat schriftlich zu erfolgen.“

Zu Nummer 6 (§ 9 Leichenöffnung):

Zu Buchstabe a (Absatz 1) geben wir zu bedenken, dass verhindert werden muss, dass Bestatter:innen durch „eigene Forschungseinrichtungen“ oder Kooperationen mit solchen versuchen, die Bestattungspflicht zu umgehen oder hinauszuzögern. Aus den Rückmeldungen unserer Friedhofsleiter wird deutlich, dass die Formulierung des § 9 Abs. 1 in der Praxis dazu führen kann, dass die Bestatter:innen dies dazu nutzen könnten, die Bestattungspflicht zu umgehen. Dies gilt es aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.

In Buchstabe d (Absatz 7) sollte auch eine Regelung zur nachträglichen Bestattung der entnommenen Leichenteile aufgenommen werden. Eine Bestattungspflicht für Leichenteile ist zwingend erforderlich und notwendig.

Zu Nummer 10 (§ 15 Bestattungsarten):

Wir regen an, hinsichtlich der Beschaffenheit von Särgen eine Änderung von Absatz 2 Satz 2 einzufügen. Dort müsste es „**vollständig zersetzen**“ heißen.

Zu Nummer 11 (§ 17 Zweite Leichenschau, Einäscherung):

Zu Buchstabe c:

Die Fassung des eingefügten Absatzes 2 ist in der Form sehr zu begrüßen.

Zu Buchstabe f:

Die Ergänzung im bisherigen Absatz 4 begrüßen wir sehr.

Zu Buchstabe g:

Im bisherigen Absatz 5 sollte in die Dokumentation auch das Sterbedatum mitaufgenommen werden (siehe § 2 Nr. 13 i.V.m. § 7).

Zu Nummer 12 (§ 18 Urnenbeisetzung):

Zu Absatz 3 der Neufassung von § 18:

Es sollte geprüft werden, ob es detaillierter spezifiziert werden kann, wie „der Nachweis in sonstiger geeigneter Form“ erbracht werden kann. Hierzu bedarf es einer Erläuterung.

Zu Nummer 14 (§ 20a Verwaltungshelfer):

Die Hinzufügung von § 20 a begrüßen wir ausdrücklich, weil sie die Voraussetzungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben regelt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Mitwirkungsrechte Dritter in Absatz 2 noch genauer zu regeln wären. Um die Hoheit über das Rechnungswesen in der Verantwortung der Träger der Friedhöfe zu belassen, regen wir an, einen Aufgabenkatalog über die Befugnisse der Verwaltungshelfer zu erstellen, sowie die Angemessenheit der Vergütung näher zu bestimmen und sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigen zu lassen.

Zu Nummer 15 (§ 22 Zulassungspflicht):

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 begrüßen wir sehr, weil sie die Verantwortlichkeiten von Kommunen und kirchlichen Trägern im Umgang mit den verbleibenden Defiziten klarer beschreibt und eine gute gesetzliche Grundlage für Verhandlungen und Entwicklungsplanungen von Friedhöfen vor Ort darstellt.

Zu Nummer 16 (§ 24a Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit):

Die Hinzufügung von § 24a ist eine aus unserer Sicht gelungene und angemessene Form, um auch in Schleswig-Holstein das Aufstellen von Natursteinen aus Kinderarbeit zu verhindern.

Zu Nummer 17 (§ 26 Friedhofsordnung):

Zu Buchstabe a: Zur vorliegenden Fassung in Absatz 3 Nummer 3 haben wir folgendes anzumerken: Das Verstreuen der Asche ist in den letzten Jahren in einigen Bundesländern durch die Bestattungsgesetze zugelassen worden.

Grundsätzliche theologische Bedenken gegen ein Verstreuen der Asche bestehen zwar aus Sicht der Nordkirche nicht, es gibt jedoch einige Aspekte, die die Praktikabilität wie auch das hinter dieser Praxis stehende Menschenbild betreffen.

- Das Ausstreuen der Asche kremierter Leichen muss genauer geregelt werden; das Verwehen der Asche beim Ausbringen, aber auch Wind- und Wassererosion sollten weitgehend verhindert werden. Nach wie vor werden viele Menschen aus Gründen sowohl der Pietät als auch der Hygiene eine Konfrontation mit den Brandresten Verstorbener als Belästigung empfinden.
- Auch wenn die Kremierung den Zusammenhang mit der vormals lebenden Person in materieller Hinsicht erheblich, ja grundsätzlich auflöst, handelt es sich weiterhin um die Asche einer Person, mithin eines Individuums. Der Sinn des Verstreuens der

Asche scheint sich zu speisen aus Motiven wie einem Verschmelzen mit der natürlichen Umwelt, sozusagen einem Verfließen in einen globalen oder universalen Zusammenhang. Wir geben dabei zu bedenken, dass durch das Verstreu von menschlicher Überreste der durch den Tod erzeugte Individualitäts-Abbruch dramatisch verstärkt wird. Im weiteren Umfeld Verstorbener (Nachbar:innen, Arbeitskolleg:innen etc.) kann das Irritationen erzeugen, weil Ihnen die oder der Verstorbene entzogen ist. Der Tod muss tatsächlich erduldet werden, der Umgang mit dem Verstorbenen lässt sich jedoch gestalten. Die Angehörigen haben in der Hand, wie dies geschieht, auch in den Auswirkungen auf die noch Lebenden.

- Bisherige Erfahrungen zeigen, dass derart ausgewiesene Flächen zum Verstreu von Asche faktisch anonyme Beisetzungen sind. Das unterstreicht nochmals den Charakter solcher Beisetzungen als einer Art „Diffusion des Individuellen“ und der erzeugten Unauffindbarkeit des geliebten oder geschätzten langjährigen Begleiters. Unter seelsorglichen Gesichtspunkten können wir davon nur abraten.

Zum Verstreu der Asche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich wäre dann aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass der jeweilige Satzungsgeber die Art und Weise des Verstreuens konkret regelt.

Abschließend möchten wir grundsätzlich anmerken, dass in dem Gesetz Regelungen zur Beisetzung (Nachbestattung/Bestattung) von Körperteilen fehlen.

Die Ergänzung einer Regelung für den Umgang mit ordnungswidrig behandelten Urnen, die bspw. bei Wohnungsräumungen aufgefunden werden, halten wir für sinnvoll.

Für Nachfragen, Diskussion und Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilko Teifke